

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 25. August 2009

03227

Inhalt

22.7.2009	Verordnung zum Schutz der Landschaft des Hahneberges und Umgebung und über das Naturschutzgebiet Fort Hahneberg im Bezirk Spandau von Berlin	410
	791-1-162	
6.8.2009	Verordnung über die Veränderungssperre 1-14/16 im Bezirk Mitte	412
11.8.2009	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Berlin (FoVG DV Bln).	413
	790-4, 2013-1-15	
11.8.2009	Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin (Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung – PflSchDVO Bln)	414
	7823-1, 791-5	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

Zum Schutz der Landschaft des Hahneberges und Umgebung und über das Naturschutzgebiet Fort Hahneberg im Bezirk Spandau von Berlin

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 22b Absatz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Das in § 2 Absatz 1 und 3 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Hahneberg und Umgebung“ erklärt. Es wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 2a des Berliner Naturschutzgesetzes.

(2) Das in § 2 Absatz 2 und 3 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Fort Hahneberg“ erklärt.

(3) In dem Naturschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Tierarten im Sinne der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nummer L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nummer L 363 S. 368). Ein Teil ist daher zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Fort Hahneberg“ (Gebietsnummer DE-3444-308) erklärt worden und somit Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Spandau von Berlin und hat insgesamt eine Fläche von etwa 40 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Spandau von Berlin und hat insgesamt eine Fläche von etwa 19 Hektar. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt inmitten des Naturschutzgebietes.

(3) Die Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Grenzlinie bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkanten der rot eingezeichneten Grenzlinie bilden die Grenze des Naturschutzgebietes; das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist grau unterlegt. Der Bereich des nach dem Denkmalschutzgesetz festgesetzten Baudenkmals ist in der Karte durch schwarze Schraffur gekennzeichnet.

(4) Die Karte ist zur kostenfreien Einsicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der oberen und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere den Hahneberg als halboffene Wiesenlandschaft sowie als Lebensraum für die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und
2. die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung nachhaltig und dauerhaft zu gewährleisten.

(2) Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt, um sowohl die denkmalgeschützte Anlage als auch die sonstigen Flächen der ehemaligen Festungsanlage und einiger weiterer angrenzender Flächen als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. die Trocken- und ruderalen Halbtrockenrasen als Lebensstätte und Lebensraum seltener und gefährdeter Käfer-, Hautflügler-, Heuschreckenarten, Spinnentiere und der Zauneidechse (geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie gefährdeter Pflanzenarten,
2. das Gebäude des ehemaligen Forts Hahneberg und die Waldbereiche als wichtiges Winterquartier, Sommerlebensraum sowie Jagdgebiet für die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
3. die Waldbereiche wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie
4. die Wallgräben mit Schluchtwaldbiotopcharakter wegen ihrer besonderen mikroklimatischen Standorteigenschaften als Lebensraum für speziell daran angepasste Wirbellosenarten zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Der Schutz der nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten hat aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Um die in § 3 beschriebenen Schutzzwecke zu sichern, haben die Behörden ihre Maßnahmen in den Schutzgebieten auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung des Gebäudes als Winter- und Sommerquartier von Fledermäusen,
2. Erhaltung und Entwicklung der Trocken- und ruderalen Halbtrockenrasen durch Zurückdrängen der Sukzession bei Erhaltung der gefährdeten Rosenarten,
3. Erhaltung und Entwicklung der Wiesen und Wiesenbrachen, der vegetationsarmen Pionierstandorte, Erhaltung der Laubgebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen sowie einzelner temporärer Kleingewässer,
4. Verhinderung der weiteren Ausbreitung konkurrenzstarker Staudenvegetation und Zurückdrängung von Dominanzbeständen konkurrenzstarker Arten,
5. Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände mit Schluchtwaldcharakter im Bereich der Wallgräben durch Förderung von heimischen standorttypischen Gehölzarten, die als Nist- und Nahrungshabitat von Bedeutung sind,
6. Erhaltung der vorhandenen Ziegelschuttfuren und unverfugten Mauerwerke im Bereich der Wallgräben als Lebensraum bedrohter Käferarten,

7. Erhaltung und Errichtung von Zäunen, Absperrungen, Handläufen, Treppen und Stegen sowie die Anlage von gekennzeichneten Wegen zur Sicherung und zur Besucherlenkung,

8. Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz als Lebensraum von bedrohten Insekten- und Fledermausarten.

(2) Zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke erstellt die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet; dieser Plan umfasst das Sanierungs-, Erhaltungs- und Nutzungskonzept nach § 8 Absatz 1 Nummer 1. Die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet. Die Pläne sind aufeinander abzustimmen und im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von zwei Jahren zu erstellen.

(3) Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen im Naturschutzgebiet werden mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie. Im Übrigen soll die Wirksamkeit der in den Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von den in Absatz 2 genannten Behörden überprüft werden.

(5) Die Pflege- und Entwicklungspläne sind an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Gebote

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen sind zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke zu beseitigen. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

(3) Insbesondere ist es in beiden Gebieten verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen; ausgenommen sind nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 abgestimmte Maßnahmen,
2. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln; ausgenommen sind nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 abgestimmte Maßnahmen,
3. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten oder Rad zu fahren; ausgenommen sind nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 abgestimmte Maßnahmen oder nach § 7 genehmigte Fahrten,
4. die Gebiete mit Abfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen oder Gülle oder Jauche auszubringen,

5. Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen.

(4) Darüber hinaus ist es innerhalb des Naturschutzgebietes verboten,

1. das Gebiet außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege und Flächen zu betreten,
2. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Heizungen aufzustellen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die entweder zu einer Austrocknung des Gebäudes oder Teilen davon führen können oder kurzfristige lokale Temperaturanstiege (z.B. durch Fackeln oder Scheinwerfer bei Veranstaltungen) hervorrufen, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 widerspricht,
3. auf dem Gelände des ehemaligen Forts Hahneberg und in den Gebäuden zu lärmern,
4. Führungen und Veranstaltungen im Bereich des Denkmals durchzuführen, soweit sie nicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 zulässig sind.

(5) Handlungen entsprechend Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 3 außerhalb der Gebiete sind verboten, wenn sie in das Naturschutzgebiet hineinwirken.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Die Durchführung von Führungen oder Veranstaltungen außerhalb des Denkmalsbereiches oder das Befahren von Wegen mit Kraftfahrzeugen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen (§§ 16 und 17 des Berliner Naturschutzgesetzes) sind folgende Handlungen zulässig:

1. Maßnahmen, die dem denkmalgerechten Erhalt und der dafür erforderlichen Sanierung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen im ehemaligen Fort Hahneberg dienen, soweit sie auf der Grundlage und im Rahmen eines im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellten Sanierungs-, Erhaltungs- und Nutzungskonzeptes stattfinden, und soweit sie der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig vor Beginn schriftlich angezeigt wurden,
2. Führungen und bis zu vier jährliche Veranstaltungen im Bereich des Denkmals, soweit sie auf der Grundlage und im Rahmen des im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellten Nutzungskonzeptes stattfinden und der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig vor Beginn schriftlich angezeigt wurden,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete einschließlich von im Rahmen einer Beweidung erforderlichen baulichen Anlagen,
4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Gebiete oder des Denkmals hinweisen, durch die zuständige Naturschutzbehörde, die zuständige Denkmalschutzbehörde oder den Eigentümer,
6. der Betrieb, die Nutzung und die bauliche Unterhaltung der Bruno-H.-Bürgel-Sternwarte in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

7. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- und Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen,
8. die Nutzung einer ca. 87 m² großen Teilfläche am östlichen Rand des Flurstückes 320 als Überfahrt und Lagerfläche nach Art und Umfang im Rahmen des bestehenden Nutzungsvertrages.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 entstandene Schäden sind auf Verlangen der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 10

Rechtswirksamkeit

Verstöße gegen § 24 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung

über die Veränderungssperre 1-14/16 im Bezirk Mitte

Vom 6. August 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Klosterstraße 44 (Flurstück 77); Großer Jüdenhof (Flurstück 422); Grunerstraße/Jüdenstraße/Klosterstraße (Flurstück 419) im Bezirk Mitte, für die die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. August 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung
zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Berlin
(FoVGDV Bln)

Vom 11. August 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 1 und des § 23 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Identitätssicherung von Ausgangsmaterial

(1) Forstliches Vermehrungsgut gemäß § 2 Nummer 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzer oder deren Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer zu leiten.

(3) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur zu den nachstehenden Zeiten geerntet werden

1. Zapfen der japanischen Lärche und europäischen Lärche vom 1. Mai bis zum 31. August,
2. Zapfen der Douglasie vom 1. November bis zum 31. Mai,
3. Zapfen der übrigen Nadelbäume vom 1. April bis zum 30. September

eines jeden Jahres.

(4) Die zuständige Landesstelle kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse besteht und wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht als Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a des Forstvermehrungsgutgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Vermehrungsgut ohne Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten erzeugt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 Vermehrungsgut nicht über eine Sammelstelle leitet,
3. entgegen § 1 Absatz 3 und 4 Zierzapfen außerhalb der zugelassenen Zeiten und ohne Genehmigung der zuständigen Stelle erntet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 3

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1) der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417),

die durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarifstelle 6076 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und ergänzenden Rechtsvorschriften“
2. Nach der neu eingefügten Überschrift werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„6080 Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt/Qualifiziert/Geprüft“ auf Antrag nach § 4 Absatz 1 FoVG 50 bis 100

6081 Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ auf Antrag nach § 4 Absatz 2 FoVG 50 bis 100

6082 Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 FoVG 50

Anmerkung:

Mischungen von Ernten aus einem Bestand (einer Registriernummer/Zulassungseinheit) innerhalb eines Jahres, für die auf Grund tageweiser Abfuhr mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden, sind gebührenfrei

6083 Ausstellung von Stammzertifikaten auf Antrag, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nach § 16 Absatz 2 FoVG 50

6084 vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 FoVG 250 bis 400

6085 Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 FoVG 150 bis 300

6086 Gestattung der Ernte außerhalb der Zeiten nach § 1 Absatz 4 FoVGDV Bln 50“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t Ingeborg J u n g e – R e y e r
Regierender Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung

Verordnung
zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin
(Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung - PflSchDVO Bln)

Vom 11. August 2009

Auf Grund des § 9 Satz 2, § 10 Absatz 3 Satz 3, § 21a Absatz 1 Satz 2 und des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, wird verordnet:

Erster Teil
Anzeigeverfahren

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Dem Pflanzenschutzamt Berlin, als der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr als der für den Betriebssitz und der für die Niederlassung im Land Berlin zuständigen Behörde, ist anzuzeigen

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe,
2. die Beratung anderer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen,
3. das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder
4. die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken.

(2) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2

Anzeige

Die Anzeige nach § 1 ist unter Verwendung der beim Pflanzenschutzamt Berlin erhältlichen Anzeigeformulare vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erstatten. Das Pflanzenschutzamt Berlin kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangen. Dieses darf nicht älter als zwei Jahre sein. Änderungen der in der Anzeige mitgeteilten Angaben sind dem Pflanzenschutzamt Berlin unverzüglich unter Verwendung des Anzeigeformulars gemäß Satz 1 anzuzeigen.

§ 3

Bescheinigung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens

Sind die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, erteilt das Pflanzenschutzamt Berlin innerhalb von vier Wochen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2005 (GVBl. S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Einheitliche Stelle

Das Anzeigeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Ab-

schnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Zweiter Teil
Prüfungsordnung für die pflanzenschutzliche
Sachkundeprüfung

§ 5

Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung im Sinne von § 22 des Pflanzenschutzgesetzes sind die fachlichen Kenntnisse nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (fachtheoretische Prüfung).

(2) In der Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 10 des Pflanzenschutzgesetzes sind die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus der fachtheoretischen Prüfung nach Absatz 1 und einer fachpraktischen Prüfung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Abnahme der Prüfung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 10 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 22 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes errichtet das Pflanzenschutzamt Berlin einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen. Die Mitglieder werden vom Pflanzenschutzamt Berlin für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder müssen sachkundig im Sinne der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Das Pflanzenschutzamt Berlin stellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss findet § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über ausgeschlossene Personen Anwendung.

(5) Im Prüfungsausschuss dürfen derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Prüflings, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

§ 7

Vorbereitung der Prüfung

(1) Das Pflanzenschutzamt Berlin führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung und die

Anmeldefrist und gibt dies mindestens zwei Monate vorher auf den Internetseiten des Pflanzenschutzamtes Berlin bekannt.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der Anmeldefrist beim Pflanzenschutzamt Berlin einzureichen. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Für den schriftlichen Prüfungsteil regelt das Pflanzenschutzamt Berlin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Der mündliche Prüfungsteil und die fachpraktische Prüfung sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Die Prüfung einschließlich der Beratung und der Beschlüsse über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der für den Pflanzenschutz zuständigen Senatsverwaltung können anwesend sein.

(5) Der Prüfling hat sich vor Beginn der Prüfung auszuweisen. Kann er sich nicht ausweisen, wird er zur Prüfung nicht zugelassen. Die Prüflinge sind vor Beginn des mündlichen und schriftlichen Prüfungsteils und der fachpraktischen Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

(6) Einem Prüfling, der sich einer Täuschungshandlung schuldig macht, kann die Aufsicht die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Aufsicht den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Anschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(7) Über die Feststellung der Identität der Prüflinge, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Im schriftlichen und im mündlichen Prüfungsteil und in der fachpraktischen Prüfung sind jeweils maximal 50 Punkte zu erreichen. Der schriftliche Prüfungsteil wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Der mündliche Prüfungsteil und die fachpraktische Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss bewertet. Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfungsleistungen zusammen und setzt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung im Sinne von § 22 des Pflanzenschutzgesetzes ist bestanden, wenn im schriftlichen und im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 35 Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 10 des Pflanzenschutzgesetzes ist bestanden, wenn im schriftlichen Prüfungsteil, im mündlichen Prüfungsteil und in der fachpraktischen Prüfung jeweils mindestens 35 Punkte erreicht worden sind.

(4) Die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils und der fachpraktischen Prüfung sind dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekanntzugeben. Auf Verlangen sind dem Prüfling die Mängel seiner Leistungen zu eröffnen.

§ 10

Zeugnis

(1) Das Pflanzenschutzamt Berlin erteilt dem Prüfling ein Zeugnis über die bestandene Prüfung.

(2) Das Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort) des Prüflings,
3. Ort und Datum der Prüfung,
4. Feststellung über das Bestehen der Prüfung.

§ 11

Nicht bestandene Prüfung und Wiederholung der Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird der mündliche oder schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden, ist die fachtheoretische Prüfung in beiden Teilen zu wiederholen. Wird die fachtheoretische Prüfung bestanden, kann die fachpraktische Prüfung wiederholt werden.

§ 12

Einsicht in Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Pflanzenschutzamt Berlin aufzubewahren.

§ 13

Prüfungsgebühr, Prüfungsvergütung

(1) Die Gebühren für die Prüfung werden gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses – ausgenommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes Berlin – erhält je Prüfungstermin eine Prüfungsvergütung

für den schriftlichen Prüfungsteil	20,- Euro,
für den mündlichen Prüfungsteil	80,- Euro,
für die fachpraktische Prüfung	80,- Euro.

Dritter Teil

Persönliche Anforderungen

§ 14

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grundstücken im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Wer Pflanzenschutzmittel auf Grundstücken anwendet, die im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 10 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes haben.

(2) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind dem Pflanzenschutzamt Berlin auf Verlangen nachzuweisen.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes han-

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Änderungen der angezeigten Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 16
Übergangsvorschrift

Wurden pflanzenschutzliche Sachkundeprüfungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, werden sie nach den Vorschriften der bis dahin geltenden Verordnung über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und über das Prüfungsverfahren für den Nachweis der pflanzenschutzlichen Sachkunde weitergeführt.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 4 und 7 Absatz 2 Satz 2 treten am 28. Dezember 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Ver-

kündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und über das Prüfungsverfahren für den Nachweis der pflanzenschutzlichen Sachkunde vom 8. November 1993 (GVBl. S. 548), die durch Artikel XXV der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 11. August 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Ingeborg J u n g e – R e y e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung